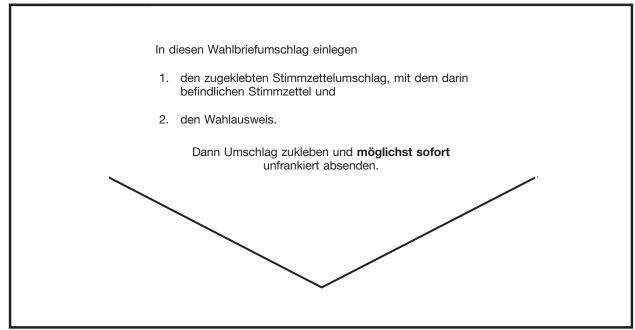
Wahlbriefumschlag

(Vorderseite)

| Wahlbriefumschlag Briefwahl Sozialversicherung | Unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch * | |
|--|--|----|
| - - | | ** |

(Rückseite)***



^{*} Es ist von der Ausgabestelle das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einzusetzen. Die Größe des Feldes kann an die technischen Anforderungen für die maschinelle Verarbeitungsfähigkeit angepasst werden.

^{**} Bezeichnung des Versicherungsträgers und Anschrift der Stelle, der die Wahlbriefe zugehen sollen (§ 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung) in Druck- oder Maschinenschrift.

^{***} Bei der Verwendung personenbezogener Kennzeichnungen als Wahlausweise ist § 42 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten. Es ist die maschinelle Verarbeitungsfähigkeit zu beachten (insbesondere Farbton, Papier und Codierzone). Im Vorfeld sollten die Sendungen mit dem Automationsbeauftragten Brief (ABB) des amtlich bekanntgemachten Postunternehmens abgestimmt werden.